



## BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

80097 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3177 oder 3178  
TELEFAX (089) 5597-3986

Vf. 85-VI-15

München, 15. März 2016

Herrn Direktor  
des Amtsgerichts Coburg  
Ketschendorfer Straße 1  
96450 Coburg

Wie Richterin Barausch vom LG-Coburg erklärte werden Eingaben des sinngemäss minderwertigsten mittellosen Proleten entweder nicht bearbeitet oder automatisiert abgewiesen *"wie es meine Kollegen auch alle machen"*. Es geht immer und immer nur um die Feststellung des minderwertigen *"Untermenschen"*, der in der hochelitären Justiz keine Rechte geltend machen *"kann"*.

Verfassungsbeschwerde des Herrn  
vom 10. Dezember 2015  
gegen den Beschluss des  
Az. 8 EK 51/15

Nach dem Schreiben des Bayerischen Verfassungsgerichtshof wurde der Antrag dann bearbeitet und entsprechend rechtsbeugerisch und verfassungsfeindlich mehrfach von Richterin Barausch willkürlich abgewiesen auch mit verstössen gegen das rechtliche Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG; BVerfG 30.06.2015 – 2 BvR 433/15). Jetzt wird eine Beschwerde und ein Befangenheitsantrag in der Sache am LG-Coburg verfassungswidrigerweise wieder nicht bearbeitet.

Gemäss Richterin Ulrike Barausch leidet der Beschwerdeführer an *"rechtlichen Wahnvorstellungen"*, so wie mittlerweile auch der Deutsche Bundestag, der Bayerische Verfassungsgerichtshof, der Direktor des AG-Coburg, das Bundesverfassungsgericht und das Bundesjustizministerium.

Oberlandesgerichts Bamberg vom 11. November 2015

Mit 5 Anlagen

*"Unschuldig verurteilt mit unfassbarer Wirklichkeit bei Gerichten, die in Romanen überzogen wäre"*, Psychologe Prof. Steller klagt Justiz an, zeit-online, 19.11.2015 Auch bei Richterin Barausch ist an der fachlichen Inkompetenz mit bürgerschädigungswillen nichts zu machen.

Anliegend übersende ich

*"Wenn jemand inkompetent ist, dann kann er nicht wissen, dass er inkompetent ist. [...] Die Fähigkeiten, die man braucht, um eine richtige Lösung zu finden, [sind] genau jene Fähigkeiten, die man braucht, um eine Lösung als richtig zu erkennen."*  
– David Dunning  
<https://de.wikipedia.org/wiki/Dunning-Kruger-Effekt>

- die oben bezeichnete Verfassungsbeschwerde vom 10. Dezember 2015, ein weiteres, irrtümlich ebenfalls auf den 10. Dezember 2015 datiertes Schreiben des Beschwerdeführers sowie dessen Schreiben vom 8. März 2016;
- einen Abdruck der hiesigen Schreiben an den Beschwerdeführer vom 15. Januar und 18. Februar 2016

mit der Bitte um Kenntnisnahme und gegebenenfalls weitere Veranlassung.

Den Zuschriften des Beschwerdeführers entnehme ich, dass dieser als Angeklagter im Strafverfahren 3 Cs 123 Js 10673/12 am 7. März 2014 einen Antrag auf Reisekostenerstattung gestellt hat, auf den das Amtsgericht Coburg durch ein Schreiben der zuständigen Rechtspflegerin vom 26. Mai 2015 reagiert hat. Eine förmliche Verbescheidung des Antrags, um die es dem Beschwerdeführer m. E. geht, ist aber womöglich noch nicht erfolgt.

**Hausanschrift**  
Prielmayerstraße 5  
80335 München

**Nachtbriefkasten**  
Standort:  
Justizpalast  
Prielmayerstraße 7

**Internet**  
[www.bayern.verfassungsgerichtshof.de](http://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de)